Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 4. September 1895. 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

1) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers A. Pohlmann zu Petershof zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch, Kreises Stuhm, an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Pohlmann zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. August 1895.

Der Ober-Präsident.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Wilczewski in Heinrichsdorf zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Poln. Konopath, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Lehrers Szalkowski zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. August 1895.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Jendrzejewski zu Gorzno zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruda, Kreises Strasburg Wpr., zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. August 1895.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamte in Konitz die Befugniß zur Aichung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien beigelegt.

Marienwerder, den 27. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Kreisschulinspektor Richter in Thorn ist für die Zeit vom 20. September bis zum 12. Oktober d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. Hubrich in Culmsee vertreten.

Marienwerder, den 27. August 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Staatseinkommen von 600 Mark dotirte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Darkehmen wird durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Qualifizirte Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs sofort und spätestens bis zum 15. September d. J. hier einreichen.

Gumbinnen, den 28. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
1. Hundeausstellung.	München.	7. bis 10. September 1895.	Thiere und Gegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügelausstellung.	Schöningen.	7. bis 9. Sept. 1895.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 24. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgegeben in Marienwerder am 5. September 1895.

8) **Bergpolizei-Verordnung**
über die
Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
vom 13. Juli 1895.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe auf den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werken, was folgt:

A. Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 1.

Absatz 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizei-Verordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893 zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Absatz 2. Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizei-Verordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Guhrdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit Carbonit und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Absatz 3. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

§ 2.

Absatz 1. Auf jedem Bergwerke ist ein Register zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an welchem die Sprengstoffe gelagert sind. Der Bergwerksbesitzer ist für die Ausführung dieser Vorschrist verantwortlich.

Absatz 2. Dieses Register ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3.

Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie angelegt sind.

B. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 4.

Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämmtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 5—20 ertheilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen in Gemäßheit des § 21 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorrathshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)

dürfen in diesen Vorrathshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorrathshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorrathshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 22 ertheilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

Absatz 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 Kilogramm gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Absatz 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 Kilogramm Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 6—20 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 6.

Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist bei dem Revierbeamten in zwei Exemplaren einzureichen. Dem Antrage ist:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage je ein durch einen konzessionirten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung beizufügen. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage je eine von einem konzessionirten Markscheider im Maßstabe 1 : 500 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung beizufügen. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden vollständig ersichtlich gemacht werden.

§ 7.

Abs. 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 Kilogramm Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 11—19,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 20 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Absatz 2. Im Uebrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Errichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

§ 8.

Abs. 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 Kilogramm Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Abs. 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten unter Beachtung der im § 6 gegebenen Bestimmungen einzureichen.

§ 9.

Abs. 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung derselben ertheilt hat.

Absatz 2. Nach Ertheilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerk des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

§ 10.

Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 1, Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichniß vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Absatz 2. Das Verzeichniß ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstoffkammern unter Tage.

§ 11.

Absatz 1. Sprengstoffkammern unter Tage müssen gegen Zubruchegehen und Ersaufen gesichert sein und von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 Meter, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 Meter entfernt angelegt werden.

Absatz 2. Auf Antrag des Bergwerksbesitzers kann die Anlage ausnahmsweise auch in geringerer Entfernung als 100 Meter von den nächsten Schächten von dem Oberbergamt unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten einzureichen.

Absatz 3. Die zu den Sprengstoffkammern führenden Strecken müssen, falls nicht besondere Zu- und Abgangsstrecken vorhanden sind, von der nächsten Förder- oder Fahrstrecke aus derart durch die Verschläge getheilt werden, daß die zu- und abgehenden Arbeiter einander nicht begegnen können.

§ 12.

Absatz 1. Die Sprengstoffkammern müssen aus zwei durch eine verschließbare Thür gesonderten Abtheilungen bestehen, von denen der dem Eingang der Kammer nächst gelegene Raum (Vorraum) zur Verausgabung der Sprengstoffe, der hintere Raum (Lagerraum) zur Lagerung derselben dient.

Absatz 2. Jede dieser Abtheilungen ist derart unter stetem Verschluß zu halten, daß sie von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

Absatz 3. An der Außenseite der Eingangsthür zum Vorraum sind in leicht erkennbarer Weise die Worte „Warnung! Sprengstoffe!“ anzubringen.

§ 13.

Als ständige Beleuchtungsvorrichtung für den Vorraum dürfen nur außerhalb desselben Laternen angebracht werden. Dieselben sind gegen Beschädigung ausreichend zu sichern.

§ 14.

Die Sprengstoffkammern müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung erfolgen kann, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit möglich ist.

§ 15.

Die Sprengstoffbehälter müssen in dem Lagerraum (§ 12) auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens 6 Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen.

§ 16.

Zusammen mit Sprengstoffen dürfen in demselben Raume Zündhütchen und Sprengkapseln nur in der Menge eines Wochenbedarfs und nur dann gelagert werden, wenn sie sich in einem besonderen verschlossenen Behälter befinden.

§ 17.

Absatz 1. Das Betreten der Sprengstoffkammern mit offenem Licht oder brennendem Tabak ist verboten.

Absatz 2. Der (innere) Lagerraum darf nur von den zur Anschaffung und Verausgabung der Sprengstoffe, sowie den zur Empfangnahme der angelieferten

Sprengstoffe befugten Personen und den mit dem Transport dieser Stoffe beauftragten Arbeitern betreten werden.

§ 18.

Für Sprengstoffkammern, in welchen brisante Sprengstoffe (§ 1, Abs. 2) gelagert werden, sind außer den §§ 11—17 folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Temperatur in den Sprengstoffkammern darf nicht über 30 Grad Celsius und nicht unter 8 Grad Celsius betragen.
2. In der Sprengstoffkammer muß ein nach Graden Celsius eingetheiltes, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein.

§ 19.

Für Sprengstoffkammern, in welchen Sprengpulver verwahrt wird, gelten neben den §§ 11—17 folgende Bestimmungen:

1. Alles Nagelwerk, welches ganz oder theilweise an den inneren Wänden der Sprengstoffkammer liegt, muß von Kupfer, Zink oder Holz, Schlüssel und Riegel der Thürschlösser müssen von Bronze oder Messing sein; die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer überdeckt, überhaupt muß alles Eisenwerk an Stellen, an welchen es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder dem Betreten ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein. Die Thürschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen (§ 12) mit Decken aus weichen Stoffen (Haar- und Filzdecken und dergleichen) zu belegen.
2. Der Vorraum darf nur mit Sicherheitslampen aus Messing oder mit Laternen betreten werden, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Beschädigung gesichert sind.
3. Das Betreten des (inneren) Lagerraumes ist nur barfuß oder in Filzschuhen und ohne Beleuchtungsmittel gestattet.

c) Sprengstoffkammern über Tage.

§ 20.

Absatz 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 Meter von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.
3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.
4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.
5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

Absatz 2. Im Uebrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 7, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2, §§ 8—10, sowie §§ 12—19 entsprechende Anwendung.

d) Zwischenmagazine.

§ 21.

Absatz 1. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet, neben den Sprengstoffkammern unter Tage sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 37 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Absatz 2. Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zur Sprengstoffkammer wieder zu vereinnahmen.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 22.

Für die Anlage von Vorrathshäusern zur Aufbewahrung der im § 4 Ziffer 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 5, Abs. 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlage des Vorrathshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 6, Ziffer 2 zu stellen.
2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorrathshäuser finden § 7, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2, § 9 und 10, sowie die §§ 12—18 und 20, Abs. 1, Ziffer 2—5 mit folgender Maßgabe Anwendung:
   a) das Vorrathshaus muß mindestens 100 Meter von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;
   b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 Meter Kronenbreite und einer mindesten 1,0 fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nöthigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand, so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5 fachen Böschung entspricht, wobei die Stützwand höchstens bis auf einen Meter unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.
3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 1500 Kilogramm Sprengstoffe der im § 4, Ziffer 2b

bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 8, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

C. Transport der Sprengstoffe.

§ 23.

Absatz 1. Zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich beauftragten Betriebsleiter, Beamten und Aufseher befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen.

Absatz 2. Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 1, Abs. 2) handelt, nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61 ff) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Absatz 4. Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

§ 24.

Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 1).

Abs. 2. Zur Ueberführung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) in die Grubenräume, sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

§ 25.

Vor dem Einlassen von Sprengstoffen in Schächte mit maschineller Förderung hat der mit der Leitung des Transports Beauftragte den Maschinenwärter und den Anschläger im Füllort von der beabsichtigten Förderung der Sprengstoffe zu benachrichtigen. Der Erstere ist verpflichtet, langsam zu fördern und das Fördergefäß sanft aufsetzen zu lassen, der Letztere, den Sprengstoffkasten oder Förderwagen von der Förderschale vorsichtig abzuziehen.

§ 26.

Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

§ 27.

Absatz 1. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport von Sprengstoffen ist verboten.

Absatz 2. Bei dem Transport von Sprengstoffen unter Tage dürfen nur geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing benutzt werden; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleitern getragen werden.

Absatz 3. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 Kilogramm sind stets zwei Träger zu verwenden.

Absatz 4. Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transports Beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!“ von dem Gegenstande des Transports in Kenntniß zu setzen.

§ 28.

Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportirt werden.

D. Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 29.

Absatz 1. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur durch die von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten dazu beauftragten Betriebsleiter, Beamten oder Aufseher erfolgen, deren Namen in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen sind.

Absatz 2. Mit der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) dürfen nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61 ff) erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Mit der Verausgabung von Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, wozu nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 alle zu Sprengungen in Bergwerken dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Pulversorten gehören, können auch Betriebsleiter, Beamte und Aufseher beauftragt werden, welche nicht in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes zum Besitze der daselbst bezeichneten Sprengstoffe berechtigt sind, jedoch nur insoweit, als es sich um die Verausgabung von Sprengstoffen aus Lagerräumen handelt, in welchen neben Schießmitteln der angegebenen Art nicht brisante Sprengstoffe (§ 1, Abs. 2) verwahrt werden.

Absatz 4. Die Sprengstoffe (einschließlich des Pulvers) dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

§ 30.

Absatz 1. Die Verausgabung von Sprengstoffen jeder Art darf nur an der zugelassenen Ausgabestelle erfolgen.

Absatz 2. Als Ausgabestelle für Sprengstoffe

darf in Aufbewahrungsräumen, deren zulässige Sprengstoffmenge 50 Kilogramm überschreitet, nur der Vorraum (§ 12, Abs. 1) benutzt werden; während der Verausgabung ist die nach dem inneren Raum führende Thür verschlossen zu halten.

Absatz 3. Vorstehende Bestimmung des Absatz 2 findet auf die im § 21 zugelassene Verausgabung aus Zwischenmagazinen keine Anwendung.

§ 31.

Absatz 1. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur zum Zwecke von Sprengarbeiten bei dem Bergwerksbetriebe und nur an die zur Empfangnahme von Sprengstoffen berechtigten Personen stattfinden.

Absatz 2. Zur Empfangnahme von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) sind ausschließlich die durch den Betriebsführer oder den Aufsicht führenden Steiger dem mit der Verausgabung Beauftragten als Ortsälteste (Kameradschaftsführer) bezeichneten Bergleute befugt. Hierzu dürfen nur Häuer gewählt werden, welche dem Aufsichtsbeamten als zuverlässig bekannt und mit der Schießarbeit, sowie den für dieselbe bestehenden Vorschriften vollkommen vertraut sind.

Absatz 3. Zur Empfangnahme von Sprengpulver und Zündmitteln kann jeder zuverlässige Häuer bestimmt werden.

§ 32.

Absatz 1. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte darf nur die von dem Abtheilungssteiger festgesetzte und ihm schriftlich mitgetheilte Menge solcher Stoffe dem Empfangsberechtigten (§ 31) übergeben.

Absatz 2. Der Abtheilungssteiger darf nicht größere Mengen zur Verausgabung festsetzen, als nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der Kameradschaft, für welche die Sprengstoffe zu empfangen sind, bei den dieser obliegenden Sprengarbeiten während einer Schicht voraussichtlich zu verwenden sein werden.

§ 33.

Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, die zur Aufbewahrung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) dient, muß ein zur Eintragung der verausgabten Sprengstoffe dieser Art dienendes Buch vorhanden sein.

Absatz 2. Die Eintragung der verausgabten brisanten Sprengstoffe hat unter Angabe des Namens des Empfängers, des Zeitpunktes der Verausgabung und der Menge der verausgabten Stoffe, sowie unter Vermerk der Jahreszahl und der laufenden Nummer jeder einzelnen Patrone zu erfolgen.

Absatz 3. Das Ausgabebuch ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 34.

Absatz 1. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte hat die dem Ortsältesten in Gemäßheit des § 31 zu übergebenden Sprengstoffe in Gegenwart des Empfängers (§ 31) in den für den Transport der Sprengstoffe zum Arbeitsort bestimmten, mit der Nummer der Kameradschaft des Empfängers versehenen, verschließbaren Behälter zu legen und denselben verschlossen nebst dem Schlüssel dem Empfänger auszuhändigen, nachdem der Letztere anerkannt hat, daß der Behälter die ihm überwiesene Sprengstoffmenge enthalte.

Absatz 2. Als derartige Behälter dürfen zum Zwecke des Transportes von Sprengpatronen nur Büchsen aus Zinkblech oder hölzerne, taschenartige, mit Umhängeriemen versehene Kästen Verwendung finden.

Absatz 3. Der Transport von Sprengpulver darf auch in Ledertaschen erfolgen.

Absatz 4. Im unmittelbaren Anschluß an die Uebergabe des die Sprengstoffe enthaltenden Behälters an den Empfänger hat der mit der Verausgabung der Sprengstoffe Beauftragte bei der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) die im § 33 vorgeschriebene Eintragung im Ausgabebuche zu bewirken.

§ 35.

Absatz 1. Der Empfänger der Sprengstoffe hat den ihm übergebenen Behälter (§ 34) selbst vor den Arbeitsort mitzunehmen und darf denselben während des Transportes von der Ausgabestelle bis zu diesem Ort nicht öffnen. Er hat — wenn der Ortsälteste nicht selbst Sprengstoffe empfangen hat (§ 31, Abs. 3) — den Behälter nebst dem Schlüssel dem Ortsältesten zu übergeben.

Absatz. 2. Der Ortsälteste hat die ihm übergebenen Sprengstoffe, sowie, getrennt von diesen, die Zündmittel in den Behältern an einem in angemessener Entfernung von dem Arbeitspunkt belegenen, von dem Aufsichtsbeamten zu bestimmenden, sicheren Orte in dem von dem Bergwerksbesitzer zu diesem Zwecke anzuschaffenden verschließbaren Kasten (Schießkiste) niederzulegen und diesen unter Verschluß zu halten. Er darf denselben nur zum Zwecke der Entnahme von Sprengstoffen für die seiner Kameradschaft obliegenden Sprengarbeiten öffnen und hat den Schlüssel zur Schießkiste bei sich zu tragen.

§ 36.

Die Abtheilungssteiger haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und in Gemäßheit des § 35 verschlossen gehalten werden. Sie haben sich hiervon durch regelmäßige innere und äußere Untersuchungen der Schießkisten zu überzeugen und mindestens einmal wöchentlich zu prüfen, ob die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht Sprengstoffe nicht enthalten.

§ 37.

Absatz 1. Der Ortsälteste hat die von seiner Kameradschaft während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe unmittelbar nach beendeter Schicht in dem zum Transport der Sprengstoffe nach dem Arbeitsorte benutzten Behälter unterzubringen, letzteren zu verschließen, verschlossen zu der Ausgabestelle, von welcher er denselben empfangen hat, zurückzubringen und dem mit der Verausgabung der Sprengstoffe Be-

auftragten nebst dem Schlüssel des Behälters zurückzugeben.

Absatz 2. Ist lediglich Sprengpulver zurückzugeben, so darf der Behälter nebst Schlüssel auch durch einen zuverlässigen Häuer, welcher nicht Ortsältester ist, zu der Ausgabestelle zurückgebracht werden.

§ 38.

Für diejenigen Fälle, in welchen Ablösung der Kameradschaften vor Ort stattfindet, ist es gestattet, mit folgenden Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Der Abtheilungssteiger setzt in Gemäßheit des § 32 für das Ort denjenigen Bedarf an Sprengstoffen zur Verausgabung fest, welcher von den sich während der Dauer von 24 Stunden vor Ort ablösenden Kameradschaften innerhalb dieses Zeitraums voraussichtlich zu verwenden sein wird.
2. Die in Gemäßheit der Ziffer 1 bestimmte Sprengstoffmenge ist dem auf Grund des § 31 zur Empfangnahme bestimmten Ortsältesten (bei brisanten Sprengstoffen) oder Häuer (bei Sprengpulver) der ersten Schicht des 24stündigen Zeitraumes in einem für die sämmtlichen Kameradschaften des Orts gemeinschaftlichen Sprengstoffbehälter nebst dem Schlüssel nach den Vorschriften des § 34 auszuhändigen.
3. Wird nach den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 verfahren, so ist bei der in Gemäßheit des § 33 zu bewirkenden Eintragung im Ausgabebuche zu vermerken, daß Ablösung vor Ort stattfindet.
4. Der Ortsälteste der ersten Schicht hat die Sprengstoffe in Gemäßheit des § 35 in der Schießkiste zu verwahren und bei der Ablösung die in der Schicht nicht verbrauchten Sprengstoffe in der Schießkiste und dem Sprengstoffbehälter nebst den Schlüsseln zu beiden eigenhändig dem Ortsältesten der zweiten Schicht zu übergeben, welchem sodann die weitere Verwahrung der Sprengstoffe in Gemäßheit des § 35 und die Uebergabe an den Ortsältesten der dritten Schicht obliegt. In gleicher Weise ist bei etwaiger weiterer Ablösung vor Ort innerhalb des 24stündigen Zeitraums zu verfahren.
5. Der Ortsälteste der letzten Schicht dieses Zeitraums hat die Rückgabe der innerhalb desselben nicht verwendeten Sprengstoffe an die Ausgabestelle nach Vorschrift des § 37 in dem Sprengstoffbehälter zu bewirken.

§ 39.

Absatz 1. Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist) dürfen nicht verausgabt werden.

Absatz 2. Sie sind von dem mit der Verausgabung Beauftragten in dem im § 10 vorgeschriebenen Verzeichniß unter genauer Angabe ihrer Art und Menge von dem Bestande als unbrauchbar abzuschreiben, dem Betriebsführer zu melden und auf dessen Anweisung zu vernichten.

§ 40.

Absatz 1. Das Oeffnen der Behälter, in welchen Sprengstoffe zur Anschaffung gelangen, darf nicht im Lagerraum (§ 12) selbst erfolgen.

Absatz 2. Bei dem Oeffnen von Behältern, in welchen sich Sprengpulver befindet, dürfen eiserne Werkzeuge nicht zur Verwendung kommen.

§ 41.

Leere Behälter, loses Packmaterial, sowie Holz- und Papierabfälle dürfen in dem Aufbewahrungsraum nicht belassen werden.

§ 42.

Es ist verboten, die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe und Zündmittel von der Grube mit fortzunehmen.

E. Verwendung der Sprengstoffe.

§ 43.

Absatz 1. Dem Ortsältesten liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften innerhalb der Kameradschaft zu überwachen.

Absatz 2. Die Mitglieder der Kameradschaft sind verpflichtet, den Befehlen des Ortsältesten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 44.

Sprengstoffe dürfen aus der Schießkiste, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten entnommen werden.

§ 45.

Fertige Patronen dürfen beim Transport von der Schießkiste bis zum Arbeitsort nicht mit der brennenden Lampe in einer Hand getragen werden.

§ 46.

Die Patronen sind vorsichtig und unter Verwendung eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch einzuführen.

§ 47.

Bohrlöcher dürfen nicht mit Steinkohle, sondern nur mit milden Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, oder mit Lettennudeln besetzt werden.

§ 48.

Bei Gebrauch von Zündschnur hat sich der Ortsälteste vor der Verwendung von ihrer Zuverlässigkeit zu überzeugen und schadhafte (brüchige oder feuchte) Zündschnüre an die Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 49.

Absatz 1. Von dem beabsichtigten Anzünden eines oder mehrerer Schüsse ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „es brennt!“ rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Absatz 2. Die zufällige Annäherung dritter Personen an einen Betriebspunkt, vor welchem geschossen werden soll, hat der Ortsälteste durch sachgemäße Vertheilung der Kameradschaft nach allen Eingangspunkten zu ersterem zu verhüten. Reicht die Belegschaft nicht

aus, um durch sie alle Zugänge abzusperren, oder ist das Ort nur mit einem Manne belegt, so ist vor dem Betreten des Ortes durch Aufhängen von Kreuzen an deutlich sichtbarer und der Wirkung der Schüsse nicht ausgesetzter Stelle zu warnen.

Absatz 3. Der Ortsälteste hat bei zu erwartendem Durchschlag eines Betriebspunktes mit einem anderen (Gegenort, Pfeiler, Strecke 2c.) vor Abthun eines oder mehrerer Schüsse der Kameradschaft dieses Ortes 2c. rechtzeitig so genaue Mittheilung zu machen, daß ein Zweifel über den Beginn und die Beendigung dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 50.

Wo die Grubenbaue den Arbeitern genügenden Schutz gegen die Wirkungen der Schüsse nicht gewähren, sind besondere Schutzvorrichtungen herzustellen.

§ 51.

Beim Versagen eines oder mehrerer Schüsse oder im Falle Ausbrennens des Sprengstoffes im Bohrloch darf der betreffende Betriebspunkt erst nach Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden und nachdem der Ortsälteste auf Grund der von ihm bewirkten Untersuchung des Betriebspunktes die Genehmigung dazu ertheilt hat, wieder betreten werden.

§ 52.

Vor einem Arbeitsort gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

§ 53.

Absatz 1. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Absatz 2. Das Auskratzen des Besatzes oder des Sprengstoffes darf nur mittelst Kratzen aus weichem Messing oder Kupfer erfolgen.

§ 54.

Vor dem Verlassen des Arbeitsortes nach beendeter Schicht hat der Ortsälteste die Wirkung der abgethanen Schüsse untersuchen zu lassen und entweder dafür zu sorgen, daß Versager unschädlich gemacht werden, oder dem Ortsältesten der nachfolgenden Kameradschaft die Versager nach Lage und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über dieselben ausgeschlossen ist.

§ 55.

Das Betreten eines Betriebspunktes, vor dem soeben Schüsse abgethan worden sind, darf der Ortsälteste den Arbeitern erst gestatten, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß der Betriebspunkt die für eine gefahrlose Fortsetzung der Arbeit ausreichende Menge frischer Wetter führt.

§ 56.

Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) sind außer den §§ 43—55 nachfolgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die verausgabten sprengölhaltigen Patronen sind gegen Gefrieren zu schützen. Sie sind vor dem Gebrauche durch vorsichtiges Erwärmen vollständig aufzuthauen. Es darf dies niemals dadurch geschehen, daß die Patronen an die Flamme eines Lichtes, in die Nähe von offenem Feuer, von Oefen oder Herden, von Dampfkesseln oder Dampfheizungen oder überhaupt an Stellen gebracht werden, welche wärmer sind, als die Hand verträgt.
2. Eine Umarbeitung von Patronen brisanter Sprengstoffe darf nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.
3. Die Fertigstellung der Schlagpatronen darf, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.
4. Das Laden der Schüsse darf bei Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 1, Abs. 2) nur durch die Schießmeister oder Ortsältesten, das Besetzen und Wegthun nur durch diese oder unter deren fortwährender Aufsicht durch die von denselben ausdrücklich damit beauftragten Häuer vorgenommen werden.
5. Das Fertigmachen der Patronen darf bei Verwendung brisanter Sprengstoffe erst unmittelbar vor deren Gebrauch durch Einbringen der mit Zündhütchen versehenen Zündschnur oder des Zündstabes erfolgen.
6. Bei Verwendung brisanter Sprengstoffe dürfen die Bohrlöcher auch mit Wasser oder Sand besetzt werden.

§ 57.

Bei der Schießarbeit mit Sprengpulver sind außer den §§ 43—55 noch folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Sprengpulver darf nur in Patronen zur Verwendung gelangen. Zur Anfertigung der Patronen ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff zu wählen.
2. Wird die Umarbeitung von Patronen nothwendig, so hat dieses mit aller Vorsicht in angemessener Entfernung von dem sonstigen Sprengmittelvorrath und den übrigen Arbeitern des Betriebspunktes bei sicher aufgehängter und ruhig brennender Lampe zu geschehen.
3. Die Anwendung eiserner Räumnadeln, der Gebrauch von geöltem Papier oder von sogenannten „rachette“ (d. h. länglichen, mit Pulver gefüllten, gedrehten Papierdüten) an Stelle von Schwefelmännchen, ist untersagt.

F. Schießarbeit in Schlagwettergruben.

§ 58.

Absatz 1. In Schlagwettergruben ist die Schießarbeit, insoweit dieselbe nicht seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt ist, vor allen Betriebspunkten verboten, vor denen das Vorhandensein von Schlagwettern durch die Sicherheitslampe wahrnehmbar wird.

Absatz 2. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle mit Arbeitern belegten Grubenräume derselben Bauabtheilung, welche mit nicht schlagwetterfreien Be-

triebspunkten in naher Verbindung stehen, oder ihre Wetter von einem solchen empfangen, oder an einen solchen abgeben.

Absatz 3. Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr getroffen werden und der Betriebsführer festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit demselben in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

§ 59.

Absatz 1. Auch bei Abwesenheit von Schlagwettern ist die Schießarbeit mit Schwarzpulver oder anderen explodirenden Sprengstoffen in Grubenräumen verboten, in welchen erfahrungsmäßig entzündlicher Kohlenstaub sich bildet.

Absatz 2. In allen Fällen muß unmittelbar vor dem Wegthun eines Schusses durch sorgfältige Ableuchtung festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von 20 Metern Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

G. Schlußbestimmungen.

§ 60.

Absatz 1. Ein die §§ 1, Abs. 2, § 3, den Eingang und die Ziffer 2 und 3 des § 19, die §§ 30 bis 32, 34, 35, 37, 38, 41, 42, 43—57, 60, 61 und 63, und für Schlagwettergruben außerdem noch die §§ 58 und 59 umfassender Auszug dieser Polizeiverordnung ist in jeder Kaue und der Zechenstube (§ 165 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 2. Januar 1888) in Anschlagsform auszuhängen. Dieser Auszug ist für die der Belegschaft angehörenden, nur der polnischen Sprache mächtigen Arbeiter auch in polnischer Sprache zum Aushang zu bringen.

Absatz 2. Diese Bestimmungen sind der Belegschaft durch Vorlesen im Zechenhause (Kaue) alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Absatz 3. Der Bergwerksbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 61.

Gegenwärtige Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung des VII. Abschnitts der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 2. Januar 1888 (§§ 98—142) mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

§ 62.

Absatz 1. Die bereits in Betrieb befindlichen Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, nur unter der Voraussetzung zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, daß die Genehmigung hierzu nach Maßgabe der §§ 4—22 dieser Verordnung von dem Bergwerksbesitzer nachgesucht und von dem Revierbeamten und in dem § 11 Abs. 2 bestimmten Ausnahmefalle von dem Oberbergamt ertheilt ist.

Absatz 2. Zur Verwendung der auf den Bergwerken vorhandenen Bestände von Sprengpatronen, welche nicht fortlaufend numerirt sind (§ 33, Abs. 2) können von dem Revierbeamten auf Antrag des Bergwerksbesitzers angemessene Fristen bewilligt werden.

§ 63.

Absatz 1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Absatz 2. In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 13. Juli 1895.

Königliches Oberbergamt.

Pinno.

9) **Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. November 1885, publizirt in Nr. 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Marienwerder pro 1885, ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden vierprozentigen Kreisanleihescheine des Kreises Löbau der VIII. Emission werden, soweit dieselben sich noch im Umlauf befinden, zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt.

Die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen können gegen Rückgabe der letzteren, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse, der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse in Königsberg und dem Bankhaus S. A. Samter Nachfolger, ebenfalls in Königsberg, vom 1. Oktober d. J. ab in Empfang genommen werden.

Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 13. März 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

10) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandt-Station und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikatbeförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
1. Geflügelausstellung.	Hannover (Wahrenwalderthurm.)	21. bis 23. September 1895.	Thiere und Gegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Internationale Gemäldeausstellung.	Stuttgart.	In den Monaten März bis Mai 1896.	Gemälde und Kunstwerke.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 31. August 1895. Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Bekanntmachung.**

Am 29. August wird in Elgiszewo, Kreis Briesen (Westpr.), eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 27. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

12) **Bekanntmachung.**

Dem Kaufmann Jacob Herrmann, in Firma Caspari Herrmann's Söhne in Pr. Friedland ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempelverkaufsstelle widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 30. August 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

13) **Bekanntmachung.**

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 13. Februar cr. behufs Amortisation ausgeloost worden:

Emission VIII.

Littr. A. Nr. 22 über 3000 Mark
„ A. Nr. 26 „ 3000 „
„ A. Nr. 34 „ 3000 „
„ A. Nr. 36 „ 3000 „
„ A. Nr. 38 „ 3000 „
„ A. Nr. 40 „ 3000 „
„ D. Nr. 2 „ 200 „
„ D. Nr. 53 „ 200 „
„ D. Nr. 54 „ 200 „
„ D. Nr. 84 „ 200 „

Emission IX.

Littr. D. Nr. 57 über 200 Mark.
„ D. Nr. 63 „ 200 „
„ D. Nr. 71 „ 200 „

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 20. Februar 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Löbau.

14) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dr. von Below hierselbst ist an die Königliche Regierung in Cassel versetzt.

An Stelle des bisherigen Amtsanwalts ist der Seconde-Lieutenant a. D. von Voß zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Strasburg Wpr. ernannt worden.

Dem Forstaufseher Blümner ist unter Ernennung zum Förster die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Hammer, in der Oberförsterei Hagen, vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Schnelle, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Schauer erledigte Försterstelle zu Olschini, in der Oberförsterei Gildon, vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) **Bekanntmachung.**

Die Fähr- und Eisbahngeld-Einnahme der Weichselfähre zu Glugowko bei Schwetz soll am 1. Februar 1896 ab auf ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung von Jahr zu Jahr verpachtet werden.

Termin hierzu ist auf **Montag, den 14. Oktober d. J.** Vormittags 9 Uhr im Dienstzimmer der Königlichen Wasserbauinspektion in Culm angesetzt, in welchem Termine jeder Bietungslustige zur Sicherung des Pachtgebots eine Bietungskaution von 600 Mark zu hinterlegen hat.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in dem Bureau der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Culm, den 31. August 1895.

Königliche Wasserbauinspektion.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei